

## Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz)

Änderung vom 19. April 2007

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Artikel 87 des Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 9. Januar 2007

beschliesst:

### I.

Das Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden vom 2. Dezember 1984 wird wie folgt geändert:

#### Art. 6a lit. e bis g

Das zuständige Amt:

- e) führt die gesundheitspolizeilichen Strafverfahren;
- f) kann den Stellen, die mit der Führung von gesamtschweizerischen Registern über Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, betraut sind, die zum Schutze der öffentlichen Gesundheit notwendigen Daten mitteilen;
- g) verfügt den Entzug der Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke beziehungsweise die Berechtigung zur Abgabe von Arzneimitteln gemäss Artikel 36 Absatz 3.

#### Art. 15a

<sup>1</sup> Das Rauchen ist verboten:

- a) in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen, soweit es nicht in entsprechend gekennzeichneten separaten Nebenräumen für Raucher erfolgt;
- b) im Innen- und Aussenbereich von Schularealen und Schulsportanlagen sowie von Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche.

Nichtraucher-  
schutz

<sup>2</sup> Das Rauchverbot gemäss Absatz 1 Litera b kann von den Gemeinden für Veranstaltungen und Anlässe, die sich überwiegend an Erwachsene richten, oder bei Schulanlagen mit ausschliesslich nachobligatorischem Bildungsangebot aufgehoben werden, sofern das Rauchen in separaten, nicht dem Schulbetrieb dienenden Räumen oder an definierten Orten im Aussenbereich stattfindet.

- Art. 15b**
- Hanfanbau <sup>1</sup> Der Anbau von Hanfsorten, die zum Konsum als Betäubungsmittel geeignet sind, ist verboten.
- <sup>2</sup> Die Regierung kann für begründete Fälle Ausnahmen vorsehen.
- Art. 19**
- Die öffentlichen und die privaten Spitäler und Kliniken sind verpflichtet, Kranke und Verunfallte auch ohne ärztliche Einweisung aufzunehmen. Die Aufnahmepflicht der öffentlichen Spitäler besteht rund um die Uhr.
- Art. 22**
- Aufgehoben
- Art. 22a**
- Unabhängige Instanz für Transplantation <sup>1</sup> Der Bezirksgerichtspräsident beurteilt die Zulässigkeit der Entnahme regenerierbarer Gewebe und Zellen bei urteilsunfähigen oder unmündigen Personen.
- <sup>2</sup> Für das Verfahren gelten die Artikel 10 und 12 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch<sup>1</sup>.
- Art. 25 Abs. 1**
- Bewilligungspflicht <sup>1</sup> Der Betrieb der öffentlichen und der privaten Spitäler und Kliniken bedarf einer Bewilligung.
- Art. 26**
- Beistandspflicht private Spitäler und Kliniken Private Spitäler und Kliniken sind verpflichtet, in dringenden Fällen jedermann medizinische Hilfe zu leisten.
- Art. 36**
- <sup>1</sup> Mit Bewilligung des Amtes können Ärzte, Spitäler, Kliniken, Heilbäder und Pflegeheime eine Privatapotheke führen.
- <sup>2</sup> Die Bewilligung an Ärzte wird erteilt, wenn die Praxis in einer Ortschaft ausgeübt wird, wo keine öffentliche Apotheke besteht, welche die dauernde Versorgung der Bevölkerung sicherstellt, und wenn für eine fachgerechte Lagerung und Abgabe der Arzneimittel Gewähr besteht. Der freie Verkauf oder die Belieferung von Wiederverkäufern ist nicht erlaubt.
- <sup>3</sup> Ärzte ohne Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke sind berechtigt:
- a) Arzneimittel während der Konsultation anzuwenden;
  - b) nach der Konsultation pro Diagnose die kleinste Originalpackung eines Arzneimittels abzugeben.

---

<sup>1</sup> BR 210.100

**Art. 44**

<sup>1</sup> In Ortschaften ohne selbstdispensierende Ärzte sind die öffentlichen Apotheken verpflichtet, zur Sicherstellung der pharmazeutischen Versorgung der Bevölkerung einen kontinuierlichen Notfalldienst rund um die Uhr aufrechtzuerhalten.

<sup>2</sup> Nahe beieinander liegende Apotheken können den Notfalldienst mit Genehmigung des Amtes gemeinsam gewährleisten.

**Art. 49 Abs. 3 und 4**

<sup>3</sup> Verstösse gegen Artikel 15a werden von der Gemeinde mit Busse bis zu 100 Franken, im Wiederholungsfall bis zu 500 Franken geahndet.

<sup>4</sup> Bisheriger Absatz 3

**Art. 50 Abs. 2 bis 4**

<sup>2</sup> Bei Verstössen gegen Artikel 15b Absatz 1 wird die Vernichtung der angebauten Pflanzen verfügt.

Beschlagnahme,  
Vernichtung,  
Betriebsschlies-  
sung

<sup>3</sup> Bisheriger Absatz 2

<sup>4</sup> Bisheriger Absatz 3

**Art. 50a**

Die Ärzte haben den gesundheitspolizeilichen Organen bei begründetem Verdacht einer Widerhandlung gegen die Einhaltung der Beschränkung der Abgabebefugnis von Arzneimitteln Einsicht in die Rechnungen der Arzneimittellieferanten, die Arzneimittelrechnungen an die Versicherer und die Krankengeschichte zu gewähren.

Beschränkung der  
Selbst-  
dispensation;  
1. Pflicht zur  
Einsichtge-  
währung

**Art. 50b**

Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Widerhandlung gegen die Abgabeeinschränkung von Artikel 36 Absatz 3 Litera b oder bei Verweigerung der Gewährung der Einsichtnahme in die Unterlagen gemäss Artikel 50a kann den betreffenden Ärzten die Abgabeberechtigung von Arzneimitteln für die Dauer von einem bis fünf Jahren entzogen werden.

2. Entzug der  
Abgabe-  
berechtigung

**II.**

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision.